DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Januar 2008 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-240

Telefax: 030 78730-240 Telefax: 030 78730-320 GeschZ: III 33-1.6.5-25/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1759

Antragsteller: Novar GmbH

Dieselstraße 2 41469 Neuss

Zulassungsgegenstand: Feststellanlage "System IQ8FSA 8619" für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis: 30. November 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

Dentischen Inntent für Bautschnik

Z1819.08

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1759 vom 19. Januar 2006.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "System IQ8FSA 8619" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, Brandmeldern und Feststellvorrichtungen bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss der "FSA Koppler 808619" oder der "FSA Koppler 808619.10" der Firma Novar GmbH verwendet werden. Diese selbständige Steuereinrichtung benötigt für die Feststellanlagen-Funktionalität die System- und Kundendaten-Software ab Version 2.40. Die Ein- und Ausgänge sind zur Gewährleistung der Feststellanlagen-Funktionalität fest zugeordnet und können nicht frei programmiert werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder und/oder Wärmemelder der Firma Novar GmbH nach Liste 1 zu verwenden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Branderkennung	Typenbezeichnung	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
1	Optischer Rauchmelder	O-1362 o. E.	Teil 7	_
2	Optischer Rauchmelder	O-1361	Teil 7	_
3	Optischer Rauchmelder	O-1361 Ex	Teil 7	Zone 1
4	Optischer Rauchmelder	O-1371	Teil 7	
5	Optischer Rauchmelder	OT-1363*	Teil 7	
6	Optischer Rauchmelder	OT-1363* Ex	Teil 7	Zone 1
7	Optischer Rauchmelder	OTI-1963*	Teil 7	
8	Optischer Rauchmelder	OTI-1963* Ex	Teil 7	Zone 1
9	Optischer Rauchmelder	OT-1373*	Teil 7	
10	Optischer Rauchmelder	O²T-1374*	Teil 7	
11	Optischer Rauchmelder	OTI-1973*	Teil 7	
12	Optischer Rauchmelder	O-803371	Teil 7	
13	Optischer Rauchmelder	O ² T-803374	Teil 7	
14	Ionisationsrauchmelder	I-1062 o. E.	Teil 7	
15	Ionisationsrauchmelder	I-1061	Teil 7	
16	Ionisationsrauchmelder	I-1061 Ex	Teil 7	Zone 1
17	Ionisationsrauchmelder	I-1071	Teil 7	_

DIN EN 54
DIN EN 54
DIN EN 54-5

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54-7

Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlichtoder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54-8

Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

Deutsches Institut für Bautechnik

Seite 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1759 vom 8. Januar 2008

lfd. Nr.	Branderkennung	Typenbezeichnung	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²	
18	Wärmemelder	TD-1262 o. E.	Teil 5, Klasse A1	<u> </u>	
19	Wärmemelder	TD-1261	Teil 5, Klasse A1		
20	Wärmemelder	TD-1261 Ex	Teil 5, Klasse A1	Zone 1	
21	Wärmemelder	TD-1271	Teil 5, Klasse A1	*****	
22	Wärmedifferentialmelder	TD-803271	Teil 5, Klasse A1		
* Diese Mehrfachsensorrauchmelder sind nicht für die Verwendung als vorgeschriebener Wärmemelder zugelassen.					

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen sind Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Feststellanlage muss das Netzgerät Typ RAS NT 5624 oder Typ RAS NT 5612 der Firma Novar GmbH verwendet werden. Das Netzgerät muss eine stabilisierte Gleichspannung von 24 V bzw. 12 V abgeben. Die zur Verfügung stehende Gesamtausgangsleistung beträgt 36,0 W.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügligen und zweiflügligen Drehflügeltüren, einflügligen und zweiflügligen Schiebetüren und -toren, Hubtoren und Rolltoren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte⁴ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen" entsprechen.

- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin

- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PfG), Bochum

Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Fassung Oktober 1988 httsches Lestitut

für Bantedinik

DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11

Für die Prüfung sind z. Zt. anerkannt:

2.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss der "FSA Koppler 808619" oder der "FSA Koppler 808619.10" verwendet werden. Diese selbständige Steuereinrichtung benötigt für die Feststellanlagen-Funktionalität die System- und Kundendaten-Software ab Version 2.40. Die Ein- und Ausgänge sind zur Gewährleistung der Feststellanlagen-Funktionalität fest zugeordnet und können nicht frei programmiert werden. Für den eigenständigen Feststellanlagen-Betrieb muss die Steckbrücke "normal / nur Rel. 1" in die Position "normal" gesteckt werden.

Nach einem Reset oder dem Neustart erfolgt innerhalb von 180 Sekunden die Meldebereitschaft, in dieser Zeit ist der "FSA Koppler 808619" bzw. der "FSA Koppler 808619.10" nicht melde- bzw. auslösebereit.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) zu verwenden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-71 entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-51 entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-81). Die Wärmemelder nach Liste 1 sind für diese Anwendung nicht geeignet. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁶ beachtet werden.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen sind Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Schließgeschwindigkeitsregler mit Drehflügeltüren oder elektrisch Feststellvorrichtung nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) zu verwenden. Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.5 zu beachten.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 11557 entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein (siehe Anlage 1).

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.1.5 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Feststellanlage muss das Netzgerät Typ RAS NT 5624 oder Typ RAS NT 5612 der Firma Novar GmbH verwendet werden. Die Netzgeräte müssen eine stabilisierte Gleichspannung von 24 V bzw. 12 V abgeben. Die zur Verfügung stehende Gesamtausgangsleistung beträgt 36,0 W.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 609508 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage

Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12

Dentsches Inst

für Bautechni

7 **DIN EN 1155**

8 **DIN EN 60950**

- 2.2.2 Kennzeichnung
- 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷
 Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁷ gekennzeichnet sein.
- 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3. 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen, die Brandmelder, die Energieversorgung und die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore, Hubtore und Rolltore oder deren Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1759
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

- 2.3.1 Allgemeines
- 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁷

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁷ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Brandmelder, der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore, Hubtore und Rolltore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore, Hubtore und Rolltore eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Deutsches Institut får Bautechnik Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Gerätes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Die Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmeldeanlagen ist zulässig.

Bei zweiflügeligen Türen ist für die Sicherstellung der richtigen Schließfolge ein Schließfolgeregler anzubringen (siehe Anlage 2).

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tor schließen" bzw. "Tür schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellungsvorrichtung - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Feuerschutzabschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen" Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen" Teil 1, Abschnitt 3.4, zu entnehmen.

Deutsches Institut für Bautechnik Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (siehe Abschnitt 3.5) – und deren einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen" Teil 1. Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme) dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und die Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

Beglaubigt

Dentsches Institut
für Bantechnik

Liste 2 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.4	GT 40 R	KENDRION	1,8
1.5	GT 50 R	KENDRION	1,5
1.6	GT 60 R	KENDRION	2,1
1.7	GT 63 R 0xx.xx	KENDRION	1,5
1.8	GT 70 R	KENDRION	1,5
1.9	GT 50 R 050.01 Ex mit Magneteinsatz GT50R051.01	KENDRION	3,0
1.10	GT 70 R 050.01 Ex mit Magneteinsatz GT70R051.01	KENDRION	3,0
1.11	GT 42 R 091	KENDRION	1,5
1.12	EM 500 G, U, A	DORMA	1,5

Feststellanlage **"System IQ8FSA 8619"** für Feuerschutzabschlüsse

Liste 2 : Feststellvorrichtungen –

1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1759 vom 8. Januar 2008

Liste 2: Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenem Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P	Feststellung	Sonderfunktion
			[W]		
2.1	TS 73 EMF	DORMA	2,0	im Türschließer	
2.2	TS 73 EMF/S	DORMA	2 x 2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter1
2.3	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	im Türschließer	
2.4	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	im Türschließer	Freilaufschließer
2.5	TS 93 EMF	DORMA	1,4	i. d. Gleitschiene	
2.6	TS 93 GSR/EMF 1	DORMA	2 x1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.7	TS 93 GSR/EMF 2	DORMA	2 x 1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.8	ITS 96 EMF	DORMA	1,4	i. d. Gleitschiene	
2.9	ITS 96 GSR-EMF	DORMA	2 x 1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.10	TS 99 FL	DORMA	2,0	im Türschließer	Freilaufschließer
2.11	TS 550 E	GEZE	3,0	im Türschließer	
2.12	TS 4000 E	GEZE	1,0	im Türschließer	
2.13	TS 4000 E-IS	GEZE	2 x 1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.14	TS 5000 E	GEZE	2,2	i. d. E-	
				Gleitschiene	
2.15	TS 5000 E-IS	GEZE	2 x 2,2	i. d. IS-	Schließfolgeregelung
	CONTRACTOR OF STATE O			Gleitschiene	
2.16	TS 5000 E-FS	GEZE	1,0	im Türschließer	Freilaufschließer
2.17	Boxer Gr. 2-4	GEZE	2,2	i. d. E-	_
				Gleitschiene	ood birid 180) is do sid 1866 (1866 (1966) protes promoted in the half by hid problems become proceedings of the control of the half by hid problems become proceedings of the control of
2.18	Boxer Gr. 3-6	GEZE	2,2	i. d. E-	
				Gleitschiene	

zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung

3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P	In Verbindung mit
			[W]	
3.1	SB 3.3.x	LINNIG	2,2	Auslösevorrichtung "Trennstufe" für Abschlüsse ohne motorische Öffnungshilfe
				EL 0108.1 oder EL 0108.2

Feststellanlage "System IQ8FSA 8619" für Feuerschutzabschlüsse

- Liste 2 : Feststellvorrichtungen -

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore

Anlage 2

zur allgemeinen bauauf institution zulassung
Nr. Z-6.5-1759

vom 8. Januar 2008